

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 7. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. August 2025)

zum Thema:

Zu laut für die Polizei? Antifaschistischer Protest des Adenauer SRP+

und **Antwort** vom 27. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2025)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23554
vom 7. August 2025
über Zu laut für die Polizei? Antifaschistischer Protest des Adenauer SRP+

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Am 02.08. fand eine Kundgebung am Neptunbrunnen statt unter dem Titel „Alle zusammen gegen den Faschismus“, an dem der Protestbus Adenauer SRP+ für das Abspielen von Musik sowie das Abhalten von Redebeiträgen teilnahm und einen Kernbestandteil der Durchführung der angezeigten Versammlung darstellte. Der Bus wurde nach dem Überschreiten der Beschränkung der Lautstärke auf 90 Dezibel aus der Versammlung ausgeschlossen und die Polizei versuchte unter erheblichem Aufwand die Lautsprecher sicherzustellen. Es stellen sich Fragen im Kontext der Wahrung der Versammlungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit des Einschreitens der Polizei Berlin.

1. Welche Beschränkungen galten für die Teilnahme des Demonstrationsbusses Adenauer SRP+ an der Kundgebung? Wann wurden diese jeweils erteilt?

Zu 1.:

Zu der in der Vorbemerkung zur Schriftlichen Anfrage erwähnten Kundgebung „Alle zusammen gegen den Faschismus“ war bei der Polizei Berlin ein Aufruf für eine Versammlung am Pariser Platz 1, 10117 Berlin bekannt. Es wurden in diesem Zusammenhang keine Teilnehmenden festgestellt.

Der Bus „Adenauer SRP+“ wurde bei einem angezeigten Aufzug mit dem Thema „Kein Platz für rechte Propaganda“ am 2. August 2025 in Berlin Mitte festgestellt. Für diesen Aufzug wurden durch die Versammlungsbehörde am 1. August 2025 nachfolgend aufgeführte Beschränkungen erteilt:

„1. Für die im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von

Personen auf Ladeflächen des Lastkraftwagens und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer/innen einer technischen Einrichtung (Lautsprechanlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten. Versammlungsteilnehmende auf den Fahrzeugen dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

2. Unabhängig von der Verwendung müssen die im Aufzug mitgeführten Fahrzeuge im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmenden zu verhindern. Die Ordner/innen müssen gut sichtbar mit der Bezeichnung „Ordner“ oder „Ordnerin“ gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.

3. Für die Umsetzung und Einhaltung der Beschränkung zu Ziffern 1 und 2 des Beschränkungsbescheides sind für die im Aufzug mitgeführten Fahrzeuge vom/von der Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung spezielle Wagenverantwortliche zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und der Kraftfahrzeug-Kennzeichen der zu überwachenden Fahrzeuge schriftlich zu benennen. Die Wagenverantwortlichen müssen sich durchgängig am Fahrzeug befinden. Ohne Einsetzung von ausreichend Ordnern/innen bzw. ohne die Einsetzung und Benennung eines/einer Wagenverantwortlichen dürfen keine Fahrzeuge im Aufzug mitgeführt werden.

4. Ein Lautstärkepegel von maximal 90 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort (MIO) darf durch die zum Einsatz kommende Lautsprechanlage nicht überschritten werden. MIO ist ein Punkt in einem Meter Abstand zu der Emissionsquelle (Lautsprecher) und direkter Linie in Schallabstrahlrichtung, an dem der höchste Schallpegel vorherrscht. Strahlen Lautsprecher in verschiedene Richtungen ab, darf der Maximalpegel an keinem MIO überschritten werden. Das Abstrahlen darf nur in Richtung der eigenen Teilnehmenden erfolgen. Ein Abstrahlen in Richtung anderer Versammlungen, insbesondere „Frieden und Freiheit“ wird nicht gestattet. Für den Bebelplatz ist zudem darauf zu achten, dass kein Abstrahlen in Richtung der Staatsoper oder der Bibliothek der Humboldt-Universität erfolgt.

5. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.“

Neben der schriftlichen Übermittlung der Beschränkungen an die Versammlungsleitung wurde speziell die Beschränkung Nr. 4 zur maximalen Lautstärke zwischen der Versammlungsleitung und der einsatzführenden Dienststelle der Polizei Berlin in einem Telefonat am 1. August 2025 erörtert.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Beschränkung auf 90 Dezibel (A bewertet) getroffen und auf welche Rechtsprechung wird die ausgewählte Höhe des Schalldruckpegels gestützt?

Zu 2.:

Es bestand die Gefahr, dass durch den Einsatz von Lautsprechern mit einer über 90 Dezibel A-Bewertung (dB(A)) hinausgehenden Lautstärke Belange des Schutzes Dritter vor Lärm, des Schutzes der Gesundheit und der körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmenden, der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin und unbeteiligter Dritter sowie zu berücksichtigende Belange des Arbeitsschutzes verletzt werden. Eine längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 90 dB(A) kann Gehörschäden verursachen. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und -beamte während der Begleitung des Aufzuges einen über die Impulsschallgehörschutzstöpsel hinausgehenden Gehörschutz tragen. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin müssen zur Wahrnehmung ihrer polizeilich hoheitlichen Aufgaben stets wachsam und ansprechbar sein. Auch bieten entsprechende Impulsschallgehörschutzstöpsel keinen Schutz vor allgemeiner Lautstärke, da diese nur den plötzlich auftretenden Impulslärm, wie z. B. einen Schuss oder Knallgeräusche von Pyrotechnik, herausfiltern. Das Tragen eines umfassenden Gehörschutzes ist daher mangels Effektivität nicht als milderes Mittel in Betracht zu ziehen (vgl. Verwaltungsgericht (VG) München, Urteil vom 24. Juli 2013 - 7 K 13.2850). Bei Versammlungen kann daher im Wege der Beschränkung eine Höchstlautstärke vorgegeben werden (siehe Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. November 2010 - 11 LA 298/10; Obergerverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 13. Februar 2012 - 3 L 257/10). Der auferlegte Maximalwert wahrt das Schutzgut des Versammlungsgrundrechts aus Art. 8 GG als Recht zur kollektiven Meinungskundgabe. Mit der angesetzten Lautstärke konnten sowohl die eigenen Teilnehmenden als auch unbeteiligte Dritte erreicht werden, so dass die Binnen- und die Außenkommunikation gewährleistet war. Die Einwirkung auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess, die das Wesen einer jeden Versammlung ausmacht, war damit möglich.

3. War die Überschreitung der Anlass für den Ausschluss von der Versammlung oder liegen andere Gründe vor, wenn ja welche?

Zu 3.:

Die wiederholte Überschreitung des durch den Versammlungsbescheid vorgegebenen dB(A)-Wertes war der Grund für den Ausschluss des Busses sowie des Technikverantwortlichen.

4. Gab es Beschwerden über die Lautstärke der Versammlung, wenn ja von wem (Polizeibeamte vor Ort, Anwohnende, Passant*innen oder Demonstrationsteilnehmende einer Gegendemonstration)? Falls nein, aus welchen Gründen wurde eine Lärmmessung vorgenommen?
 - a. Wurden Dritte gefährdet, wenn ja wer und durch welche Gefahr?

- b. Falls der Anlass eine mögliche Ruhestörung von Anwohnenden, Geschäften und/oder Botschaften war, weshalb wurde die Messung nicht an entsprechenden Liegenschaften vorgenommen, sondern unmittelbar an den Lautsprechern?

Zu 4.:

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwehren, ohne dass es hierfür auf das Vorliegen von Beschwerden entscheidend ankommt. Vor Beginn der Versammlung wurden diverse Lautstärkemessungen vorgenommen, um dem Versammlungsleiter und dem Technikverantwortlichen des „Adenauer SRP+“ die Möglichkeit zu geben, die durch den Versammlungsbescheid vorgegebene Maximallautstärke in Höhe von 90 dB(A) adäquat einzustellen. Durch die Messungen wurden wiederholt Überschreitungen mit Schallspitzen zwischen 91 und 107 dB(A) festgestellt, was dem Versammlungsleiter jeweils unverzüglich, verbunden mit der Aufforderung, die Lautstärkebeschränkung für den Betrieb der Beschallungsanlage einzuhalten, mitgeteilt wurde.

Zu 4a.:

Im Verlauf der Versammlung wurde eine Dienstkraft der Polizei Berlin durch die Lautstärke eines vom „Adenauer SRP+“ abgehaltenen Redebeitrags verletzt. Die zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Schallpegelmessung ergab einen Wert von 107 dB(A).

Zu 4b.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 verwiesen.

- 5. In welcher Entfernung der Schallquelle (Lautsprecher) werden in der Regel Lärmessungen auf Demonstrationen vorgenommen? Ist es üblich, dass die Lärmessung in weniger als einem Meter Abstand vor dem Lautsprecher erfolgt? Wenn nein, warum ist dies in diesem Fall erfolgt?

Zu 5.:

Die Messungen erfolgen nach den Vorgaben des Beschränkungsbescheides der Versammlungsbehörde an einem Punkt in einem Meter Abstand zu der Emissionsquelle (Lautsprecher) und in direkter Linie der Schallabstrahlrichtung.

- 6. Welche Messmethode wurde verwendet und welche Einstellungen am Messgerät wurden vorgenommen und wodurch ist die gewählte Messmethode zu begründen?
 - a. Teilt der Senat bzw. die Polizei Berlin die Auffassung, dass entsprechend des Zuschauendenschutzes nach DIN15905-5 bzw. des Immissionsschutzes nach z.B. TA Lärm Messungen fachlich korrekt als gemittelte Messungen (A-bewerteter Mittelungspegel über eine aus der jeweiligen gesetzlichen Grundlage zu entnehmenden Teilzeit, z.B. 30 min) vorzunehmen und kurzzeitige Schallspitzen unabhängig zu bewerten sind, wenn nein warum nicht?
 - b. Über welche Teilzeit wurde die Messung vorgenommen und wie hoch war der ermittelte äquivalente Dauerschallpegel (Leq)? Wenn sich die Auflagen nicht auf einen Mittelungspegel, sondern auf einen Momentanwert bezogen, wie ist dies auf der Basis von Zuschauendenschutz, Immissionsschutz und dem Schutz unbeteiligter zu rechtfertigen?
 - c. Wie hoch war der ermittelte äquivalente Dauerschallpegel und über welche Zeit wurde gemessen?
 - d. Wie hoch war der ermittelte Spitzenwert und unter welchen Einstellungen am Messgerät (A-Bewertung oder C-Bewertung, LAF, LAFmax) wurde die Messung durchgeführt?

- e. Mit einer Schädigung des Gehörs ist laut der Berufsgenossenschaften bei einem kontinuierlichen Schallpegel von mehr als 105dB(A) für mehr als 5 Minuten zu rechnen. Wurde von der Polizei ein äquivalenter Dauerschallpegel (Leq) von mehr als 105dB(A) für mehr als 5 Minuten gemessen?

Zu 6.:

Die Schallpegelmessungen wurden mit einem Gerät der Firma Brüel Kjaer GmbH, Typ: 2240, durchgeführt. Dieser Schallpegelmesser erfüllt zugleich alle aktuellen Schallpegelmessnormen. Als integrierender Schallpegelmesser misst er den äquivalenten Schalldruckpegel. Gleichzeitig ermittelt er auch den momentanen, maximalen und Spitzenschalldruckpegel. Der eingesetzte Schallpegelmesser ist bis zum 31. Dezember 2025 geeicht.

Zu 6a.:

Gemäß der DIN 15905-5 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“ werden aus dem A-bewerteten, energieäquivalenten Dauerschallpegel LAeq die Beurteilungspegel Lr für eine Beurteilungszeit Tr von jeweils 30 Minuten, beginnend zur vollen und halben Stunde ermittelt und bewertet. Für die gleichen Beurteilungszeiten wird der C-bewertete Spitzenschalldruckpegel LCpeak ermittelt, der nach einem anderen Kriterium bewertet wird.

Ebenso gemäß der TA Lärm wird aus dem Mittelungspegel LAeq der Beurteilungspegel Lr für den Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) ermittelt, wobei für die Beurteilung der Nacht die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend ist. Die kurzzeitigen Geräuschspitzen werden durch den Maximalpegel LAFmax des Schalldruckpegels LAF(t) beschrieben und nach einem anderen Kriterium als die Beurteilungspegel bewertet.

Zu 6b, 6c und 6d.:

Durch die Versammlungsbehörde wurde der höchste Schallpegel beschränkt. Die Messung wurde durch die Einstellung „A-Bewertung“ am Schallpegelmessgerät jeweils für mehrere Minuten durchgeführt und dokumentiert:

Uhrzeit	Messergebnis
12:50 Uhr	bis zu 97 dB(A)
13:01 Uhr	bis zu 107 dB(A)
13:20 Uhr	bis zu 94 dB(A)

Quelle: interne Erhebung Direktion Einsatz und Verkehr, Stand: 2. August 2025

Zu 6e.:

Es erfolgten längerfristige Messungen. Jedoch wurden nur Spitzenwerte dokumentiert, da nur diese im Beschränkungsbescheid begrenzt waren.

7. Ist der Polizei die Tatsache bekannt, dass sich Schallpegel um etwa 6 Dezibel verringern, wenn sich die Entfernung zur Schallquelle verdoppelt? Inwiefern fließt das in die Bewertung sowohl der Beschränkung als auch der tatsächlichen Ausweitung der Beschränkung oder den Ausschluss von der Versammlung ein? Trifft es folglich zu, dass bereits in einem Abstand von unter 8 Metern zweifellos die Beschränkung eingehalten wurde, wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Bei der Beschränkung der Versammlung wurde durch die Versammlungsbehörde die einschlägige Rechtsprechung beachtet. Die Beschränkungen sollen Personen schützen, die sich innerhalb eines Gefahrenbereiches befinden und nicht diejenigen, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten.

8. Wurde der Polizei kommuniziert, dass Personen am hinteren Ende der Demonstration die Redebeiträge nicht oder nur eingeschränkt hören konnten, und inwiefern ist das in die Bewertung der Beschränkung der Lautstärke eingeflossen?

Zu 8.:

Durch den Verantwortlichen des „Adenauer SRP+“ wurde dies mehrmals als Grund für die Erhöhung der Lautstärke angeführt, hatte jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der durch die Versammlungsbehörde erfolgten Beschränkung. Für die Versammlungsteilnehmenden bestand jederzeit die Möglichkeit, näher an den „Adenauer SRP+“ heranzutreten und so die Beiträge auch unter Einhaltung der Lautstärkebeschränkungen ohne akustische Einbußen wahrnehmen zu können.

9. Trifft es aus Sicht der Polizei Berlin zu, dass die Lautstärke beim Abspielen von Musik durch den Adenauer SRP+ die vorgegebene Dezibelgrenze eingehalten wurde und diese wiederholt, jedoch temporär, bei Redebeiträgen überschritten wurde? Wie wird berücksichtigt, dass die Lautstärke von unterschiedlichen Redner*innen im Gegensatz zum Abspielen von Musik nicht durchgehend garantiert werden kann?

Zu 9.:

Überschreitungen der festgelegten 90 dB(A) wurden sowohl bei Redebeiträgen als auch beim Abspielen von Musik gemessen. Darüber hinaus wurden bereits vor Beginn der Versammlung diverse Lautstärkemessungen vorgenommen um dem Versammlungsleiter und dem Technikverantwortlichen des „Adenauer SRP+“ die Möglichkeit zu geben, die durch den Versammlungsbescheid vorgegebene Maximallautstärke in Höhe von 90 dB(A) adäquat einzustellen. Im weiteren Verlauf obliegt es regelmäßig der Versammlungsleitung, für die Einhaltung der Beschränkung Sorge zu tragen.

10. Wie viele verletzte Personen wurden von der Polizei erfasst und welche ärztliche Diagnose wurde getroffen? Wurde diese in einem Krankenhaus oder von einer Amtsärztin/einem Amtsarzt vorgenommen?
11. Falls nur Polizeidienstkräfte durch die temporäre Überschreitung der 90 Dezibel-Beschränkung verletzt wurden, wie erklärt sich der Senat, dass keiner der Demonstrationsteilnehmenden verletzt wurde oder sich über die Lautstärke beschwert hat?

Zu 10. und 11.:

Eine Dienstkraft der Polizei Berlin musste ärztlich behandelt werden. Aufgrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte kann jedoch keine weitere Auskunft dazu erfolgen. Die Erfassung von Verletzten bzw. Beschwerden durch die Polizei Berlin setzt im Übrigen voraus, dass sich die Betroffenen bei den eingesetzten Dienstkräften melden.

12. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit eines Eigenverschuldens oder die Vernachlässigung des Arbeitsschutzes, weil Polizist*innen die Lärmmessung unmittelbar vor dem Lautsprecher durchführen mussten ohne selbst Schutzmaßnahmen (Ohrstöpsel/Kopfhörer) anzulegen?

Zu 12.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

13. Ist es aus Sicht des Senats verhältnismäßig in eine friedliche Demonstration einzugreifen, bei der keine Personen sich über Lautstärke beschwerten, es keine Verletzten gibt, um anschließend durch Lautstärke verletzte Polizisten als Begründung für weitere Beschränkungen der Versammlung anzuführen? Wie ist das mit einer versammlungsfreundlichen Auslegung vertretbar, wenn der Schaden bzw. die Störung erst durch das Eingreifen der Polizei gegeben ist?

Zu 13.:

Der Schutzauftrag der Polizei Berlin umfasst alle Betroffenen, auch solche, die aus hoheitlichem Auftrag dazu verpflichtet sind, Versammlungen zu schützen. Entsprechend der durch die Versammlungsbehörde erlassenen Beschränkungen wurde u. a. auf die Einhaltung des Lautstärkepegels von maximal 90 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort (MIO) durch die verwendete Lautsprecheranlage im Vorfeld hingewiesen. Polizeiliche Folgemaßnahmen wie der Ausschluss des Busses aus der in Rede stehenden Versammlung sowie die Sicherstellung des Lautsprecher-Management-Systems erfolgten erst nach wiederholten Überschreitungen des zulässigen Lautstärkepegels und den darin liegenden Verstößen gegen die beschränkende Verfügung.

14. In wie vielen Fällen fanden im Jahr 2025 Lautstärkemessungen auf Versammlungen statt (bitte auflisten)?
- Trifft dies auch auf die Demonstration am gleichen Tag der sogenannten „Querdenker“ statt, wenn nein warum nicht?
 - Wurde stets unmittelbar an der Lärmquelle gemessen, wenn nein warum nicht?
 - Wurde bei sämtlichen Verstößen eine weitere Beschränkung vorgenommen, wenn nein, warum nicht?

Zu 14.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Zu 14a.:

Für die im Themenzusammenhang benannte Versammlung erfolgte keine Beschränkung durch die Versammlungsbehörde in Bezug auf Lärmemissionen.

Zu 14b.:

Messungen erfolgten an unterschiedlichen, auch weiter entfernten Örtlichkeiten, wenn ein erhöhter Lautstärkepegel auch deutlich weiter entfernt festgestellt wurde.

Zu 14c.:

Die Entscheidung über die durchzuführenden Maßnahmen trifft die jeweilige Polizeiführung unter Beachtung der Gesamtumstände im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

15. Wie viele verletzte Polizist*innen gab es auf welchen Demonstrationen aufgrund der Lautstärke durch den Adenauer SRP+ (bitte Tag, Versammlungstitel, Anzahl verletzter Polizist*innen, Art und Schwere der Verletzung aufschlüsseln)?
- Bei wie vielen der genannten Versammlungen gab es verletzte Demonstrierende aufgrund der Lautstärke durch den SRP+? Falls nicht bekannt, wie viele Rettungsdiensteinsätze erfolgten aufgrund einer Verletzung der Hörorgane bei diesen Versammlungen?
 - In wie vielen Fällen wurde Strafanzeige (unter Nennung der Versammlung sowie Straftatbestand gestellt), wenn nein, warum nicht?
 - Falls bereits Verfahrensausgänge vorliegen, wie war das Ergebnis (wenn möglich unter Nennung der jeweiligen Versammlung)?

Zu 15.:

Im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) konnten drei Ermittlungsverfahren mit insgesamt 26 verletzten Dienstkräften festgestellt werden, in denen der „AdenauerSRP+“ als Tatmittel erfasst wurde.

Tag	Versammlungstitel	Anzahl verletzte Dienstkräfte	Schwere der Verletzung
23. Februar 2025	„Nie wieder Faschismus“	14	leicht verletzt
22. März 2025	„AFD-Verbot jetzt“	11	leicht verletzt
2. August 2025	„Kein Platz für rechte Propaganda“	1	leicht verletzt

Quelle: POLIKS, Stand: 12. August 2025

Darüberhinausgehende Daten sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Zu 15a.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung wird bei der Polizei Berlin sowie bei der Berliner Feuerwehr nicht geführt.

Zu 15b.:

In Bezug auf die zur Frage 15 dargestellten Versammlungen wird derzeit jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB geführt.

Zu 15c.:

Ein Ergebnis der Verfahren kann nicht mitgeteilt werden, da die Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

16. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die (versuchte) Sicherstellung der Lautsprecher (da nach Kenntnis des Anfragstellers zunächst eine Beschlagnahme als Tatmittel angekündigt wurde und anschließend eine Maßnahme der Gefahrenabwehr ins Spiel gebracht wurde)?

- a. Wie entgegnet der Senat dem Eindruck, dass man erst im Nachhinein eine Rechtsgrundlage für das Vorgehen polizeilichen Handelns suche, da bereits bei der temporären Herabnahme eines Transparents am Gorki-Theater am 19. Februar (des Zentrums für politische Schönheit) ebenfalls zunächst eine Beschlagnahme angekündigt wurde und sich erst während der Maßnahme herausstellte, dass hierfür keine Rechtsgrundlage besteht?

Zu 16 und 16a.:

Aufgrund des Anfangsverdachts einer gefährlichen Körperverletzung wurden zunächst die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Lautsprecheranlage als Tatmittel gemäß § 94 Strafprozessordnung (StPO) geprüft. Um weitere Verstöße gegen die erlassene Versammlungsbeschränkung zu verhindern und die Gefahr weiterer verletzter Personen abzuwehren, erfolgte die Sicherstellung des Lautsprecher-Management-Systems zur Gefahrenabwehr gemäß § 38 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) als milderes Mittel. Die Maßnahmen wurden zeitnah kommuniziert. Der Vorwurf, man habe erst im Nachhinein nach einer Rechtsgrundlage für das Lautsprecher-Management-System gesucht, entbehrt mit Blick auf die mehrfachen Verstöße gegen die im Versammlungsbescheid enthaltene Lautstärkenbeschränkung jeder Grundlage.

Berlin, den 27. August 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport